

Anfrage Duss-Studer Heidi und Mit. über die Verordnungen zum Volksschulbildungsgesetz SRL 405, SRL 405a und SRL 405b (A 75). Eröffnet am: 07.11.2011 Bildungs- und Kulturdepartement

Antwort Regierungsrat:

Die Ausgestaltung der Sekundarstufe I ist seit über dreissig Jahren ein wichtiges bildungspolitisches Thema, sowohl in unserem Kanton als auch in der gesamten Deutschschweiz. Bis zum Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts gab es im Kanton Luzern nur ein Modell zur Ausgestaltung dieser Stufe im Volksschulbereich. Die Gemeinden mit einem entsprechenden Angebot führten Sekundar- Real- und Werkschulklassen. Daneben gab es noch das Langzeitgymnasium, welches begabte Schülerinnen und Schüler auf die gymnasiale Maturität vorbereitete. Zu Beginn der neunziger Jahre wurden dann aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen erste Versuche mit andern Strukturmodellen parallel zu Projekten in andern Kantonen gestartet. Etwa zehn Schulstandorte führten bis 1999 Pilotklassen mit dem integrierten und dem kooperativen Strukturmodell. Die erfolgreichen Versuche führten dann zur Verankerung dieser beiden Modelle im damals neuen Gesetz über die Volksschulbildung, wobei das Modell mit der getrennten Struktur immer noch den Regelfall darstellte. Eine weitere wichtige Neuerung dieses Gesetzes stellte die Begabtenförderung in der ganzen Volksschule dar. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung führte zur Etablierung eines weiteren Niveaus als Vorbereitung für den Eintritt in das ebenfalls neu geschaffene vierjährige Gymnasium (Kurzzeitgymnasium), die Berufsmaturitätsschule und weitere besonders anspruchsvolle Ausbildungsgänge. Zudem wurden aufgrund der Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen die Schulkreise für diese Stufe bereinigt und zahlenmässige Eckwerte für die Umsetzung der drei Strukturmodelle festgelegt.

Die Umsetzung dieser Neuerungen dauerte bis zum Schuljahr 2005/06. Die Gemeinden setzten dabei nicht einfach die drei Strukturmodelle um, sondern entwickelten auch gemischte Formen, so dass heute neben den drei Strukturmodellen elf Untervarianten bestehen. Die Auswertung und Evaluation dieser Umsetzung zeigte deutlich, dass die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Sekundarschulen die Übersicht und die Fortsetzung der Bildungsarbeit sehr erschwert. Deshalb haben wir im vom Kantonsrat verlangten Planungsbericht über die Schnittstellenproblematik zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II vom 19. Mai 2009 sowohl eine Reduktion der Strukturmodelle als auch deren Untervarianten vorgeschlagen. Gestützt auf die Behandlung dieses Berichts im Kantonsrat wurde die Frage bei der letzten Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung berücksichtigt. Die sehr breite Vernehmlassung ergab in dieser Frage eine sehr grosse Übereinstimmung zur Reduktion und Angleichung der Strukturen. So verlangten insbesondere die abnehmenden Schulen und Lehrbetriebe eine solche Vereinfachung. Bei der Behandlung des Gesetzes über die Volksschulbildung im Kantonsrat wurden die drei Strukturmodelle im Sinne eines Entgegenkommens an die Schulträger aber belassen. Hingegen wurde beschlossen, die Niveaufächer für alle Modelle gleich festzulegen. Zudem wurde im Rat und insbesondere in der vorberatenden Kommission eine Vereinfachung bzw. Angleichung der Modelle gewünscht.

Bei der Ausgestaltung der Regelungen wurden die dargestellten Überlegungen massgeblich berücksichtigt. Folgende Aspekte waren dabei speziell handlungsleitend:

- Die Festlegung der vier Niveaus im Gesetz über die Volksschulbildung soll für alle drei Strukturmodelle wegleitend sein.
- Die Übertrittsbestimmungen müssen in allen drei Strukturmodellen vergleichbar sein.
- Die konstituierenden Elemente der drei Strukturmodelle müssen in der jeweiligen Ausgestaltung zwingend beachtet werden.
- Die Vorgaben zur Umsetzung der drei Strukturmodelle vom 10. April 2001 sind weiterhin zu berücksichtigen (Minimalzahl Lernende).

Weitere Entwicklungen und Festlegungen im Lehrplanbereich und bei den Förderangeboten sind bei den Verordnungsregelungen ebenfalls berücksichtigt worden, wobei die Anpassungen insgesamt eher marginal sind. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: SRL 405 § 3c Abs. 4: Warum werden im kooperativen Modell keine getrennten Klassen der Niveaus A und B zugelassen? Warum dürfen die Niveaus B und C nicht gemeinsam geführt werden?

Die neue gesetzliche Regelung sieht weiterhin drei Strukturmodelle vor. Diese Modelle müssen sich in ihrer Ausgestaltung unterscheiden und über ein klares Profil verfügen. Beim getrennten Modell sind drei Niveaustufen das wesentliche Element, beim kooperativen Modell ist die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus das wesentliche Element. Da nur für die Niveaufächer eine lehrplanmässige Unterscheidung zwischen A und B vorliegt, entspricht es nicht den Absichten dieses Modells, die andern Fächer im kooperativen Modell in eigenen Klassen zu unterrichten. Weil bei den Nichtniveaufächern Geschichte, Geografie und Naturlehre lehrplanmässig erweiterte (Niveaus A/B) und grundlegende Anforderungen (Niveau C) unterschieden werden, ist eine Kombination B/C nicht sinnvoll. Zudem muss beachtet werden, dass im Niveau C auch jene Lernenden unterrichtet werden, welche reduzierte Lernziele haben (Niveau D). Eine gemischte Klasse B/C würde deshalb bedeuten, dass praktisch das integrierte Strukturmodell umgesetzt würde, ohne dass lektionenmässig die entsprechende Unterstützung zur Verfügung stünde. Zudem gilt es zu beachten, dass ein Grossteil der Stammklassen im kooperativen Modell bereits heute in einer gemeinsamen Stammklasse A/B geführt wird. Mit einer Ausnahme führen alle Standorte mit dem kooperativen Modell bereits heute solche Stammklassen, während reine Stammklassen mit den Niveaus A und B die Ausnahme sind.

Zu Frage 2: Warum wird in Kauf genommen, dass das Niveau A im kooperativen Modell geschwächt und die Begabtenförderung erschwert wird?

Dies ist keineswegs der Fall. Wie bereits erwähnt, gibt es im kooperativen Modell nur wenige Stammklassen mit dem Niveau A. Die meisten Lernenden werden in gemischten Stammklassen A/B unterrichtet. Von Bedeutung ist aber, dass die vier im Gesetz festgelegten Niveaufächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik wirklich in eigenen Lerngruppen unterrichtet werden. Für die andern Fächer liegen bekanntlich keine niveaubehängigen Lehrpläne vor, weshalb der Unterricht in Niveaustufen nicht notwendig bzw. sinnvoll ist.

Zu Frage 3: SRL 405 § 3e: Wie sind die Vorgaben für die minimale Zahl der Lernenden pro Jahrgang zu Stande gekommen?

Diese Vorgaben sind bei der Ausgestaltung der drei Strukturmodelle im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die Volksschulbildung von unserem Rat festgelegt worden. Der entsprechende Beschluss datiert vom 10. April 2001 und erfolgte gestützt auf eine breite Vernehmlassung. Bereits damals wurden für die Führung des getrennten Strukturmodells 70 Lernende pro Jahrgang verlangt. Für das kooperative und das integrierte Modell wurden damals 45 Lernende verlangt. Damit aufgrund der sinkenden Schülerzahlen nicht zu viele Sekundarschulen Probleme mit der Klassenorganisation erhalten, haben wir in Übereinstimmung mit den Vernehmlassungsergebnissen diese Zahlen auf 40 bzw. 15 Lernende reduziert.

Zu Frage 4: Werden mit dieser Verordnung zusätzliche Kosten ausgelöst? Wenn ja, wie hoch sind diese für die Gemeinden, für den Kanton?

Die Auswirkungen der neuen Regelung sind von Schulort zu Schulort verschieden, doch kann festgestellt werden, dass diese in der Regel keine zusätzlichen Kosten auslösen. Gemäss unseren Berechnungen können insgesamt sogar Klassen eingespart werden, da im kooperativen Modell weniger Niveau-Klassen gebildet werden müssen. Die Neuorganisation der wenigen gemischten Klassen mit den Niveaus B/C im getrennten oder kooperativen Modell muss nicht zu zusätzlichen Klassen führen, da neu auf Vorschlag Ihres Rates mit Ausnahme der Niveaufächer eine jahrgangsgemischte Klassenbildung möglich ist.

Zu Frage 5: SRL 405a § 3 Abs. 6: Wie ist die Begründung, dass im kooperativen Modell die Fächer Geschichte, Geographie und Naturlehre nur noch nach erweiterten (A/B) und grundlegenden Anforderung (C) unterrichtet, beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen werden dürfen?

Diese Regelung gilt aus Gründen der Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Strukturmodelle, weil die Niveaufächer neu im Gesetz über die Volksschulbildung abschliessend festgelegt sind. Für diese vier Fächer gibt es auch entsprechende niveaubezogene Lehrplanvorgaben. Für die andern Fächer gibt es diese nicht, weshalb die Unterrichtung in Niveaunklassen nicht notwendig bzw. zielführend ist. Konsequenterweise werden im Zeugnis in allen drei Strukturmodellen die Fächer gemäss ihren Anforderungen ausgewiesen. Dies erleichtert den Vergleich der Leistungen in den drei Modellen und für die weiterführenden Schulen und Lehrbetriebe auch die Fortsetzung der Bildungsarbeit.

Zu Frage 6: Befürchtet der Regierungsrat keine Schwächung der naturwissenschaftlichen Fächer? Und wie steht der Regierungsrat zur Forderung der Wirtschaft und Aussagen verschiedener Studien, dass die naturwissenschaftlichen Fächer (auch im Hinblick auf die Stärken der Knaben) gefördert werden müssten? (siehe u.a. Bericht des Bundesrates: „Ausmass und Ursachen des Fachkräftemangels in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik“).

Im Planungsbericht über die Schnittstellenproblematik zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II haben wir ein Modell für die Sekundarschule mit zwei leistungsbezogenen Stammklassen mit den vier Niveaufächern Englisch, Französisch, Mathematik und Naturlehre vorgeschlagen. Das Niveaufach Naturlehre wurde bei den Beratungen vom Kantonsrat nicht unterstützt, da die Umsetzung in den Gemeinden die Bereitstellung zusätzlicher Fachräume verlangt hätte. Im Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung haben wir deshalb anstelle des Fachs Naturlehre Deutsch als Niveaufach vorgeschlagen. Sie haben dann auch die Festlegung der vier Niveaufächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik als einzige Änderung bei der Sekundarschule ins Gesetz aufgenommen. Natürlich ist diese Festlegung insgesamt nicht ausgewogen, doch gilt es zu berücksichtigen, dass die vier Niveaufächer für alle weiterführenden Ausbildungen mit besonders hohen Anforderungen von zentraler Bedeutung sind. Zudem wird das Fach Naturlehre weiterhin in Klassen mit erweiterten und grundlegenden Anforderungen unterrichtet, weshalb insgesamt kein Nachteil für die Bildung entstehen sollte.

Zu Frage 7: SRL 405b § 23 Abs. 2a: Warum werden die Grundlagen für den Übertrittsentscheid aus dem kooperativen und integrativen Modell ins Kurzzeitgymnasium (KZG) auf die Niveaufächer reduziert?

Für den Übertrittsentscheid sind nach wie vor die Leistungen aller Fächer zu beachten, was in litera b von § 23 der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule weiterhin zum Ausdruck kommt. Die Niveaufächer sind die entscheidenden Fächer, die von Lernen-

den, die auf Gymnasialniveau ihre Bildung fortsetzen möchten, hauptsächlich im Niveau A besucht werden müssen. Dies ist bei Nichtniveaufächern nicht im gleichen Ausmass der Fall, da sie nicht gleich zwingend auf Vorwissen aufbauen. Die Naturlehre ist aufgrund der Gesetzesrevision kein Niveaufach mehr, weshalb auch keine Ausweisung eines Niveaus A in diesem Fach statthaft ist. Um eine gerechte Berechnung der Richtwerte sicherzustellen, dürfen nur Noten von gleichen Niveaus verrechnet werden. Damit es eine gerechte, modellunabhängige Berechnung ist, dürfen aber auch in allen Modellen nur die gleichen Fächer berücksichtigt werden. Die bisherige Richtwertberechnung war in diesem Punkt intransparent und ungleich (Beispiel: Verrechnung des Niveaufachs Naturlehre mit Nichtniveaufächern, im getrennten Modell Verrechnung mit allen anderen Fächern, im kooperativen Modell Durchschnitt von Geschichte, Geografie und Naturlehre, im integrierten Modell Durchschnitt von Geschichte und Geografie).

Zu Frage 8: Wie begründet der Regierungsrat die verschiedenen Voraussetzungen für die Aufnahme ins Lang- und Kurzzeitgymnasium?

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I wurde bewusst nicht verändert, da wir im übernächsten Schuljahr eine Evaluation planen. Eine Anpassung soll dann im Hinblick auf die Einführung des neuen Lehrplans 21 geprüft werden. Die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium (KZG) waren aufgrund der unterschiedlichen Fächer in der Primarschule und der Sekundarschule bereits bisher verschieden. Da in der Sekundarschule der Unterricht und die Leistungsbeurteilung in Niveaus aufgeteilt werden, ist der Schwerpunkt für den Übertrittsentscheid ins Kurzzeitgymnasium auf die Fächer im Niveau A zu legen. Dies ist in der Primarschule noch nicht möglich, zudem sind die Erfahrungen in den Fremdsprachen noch zu jung, um diese im Übertrittsverfahren ins Langzeitgymnasium (LZG) schon zu berücksichtigen. Die erwähnte Evaluation des Übertrittsverfahrens kann später zu Anpassungen wie beispielsweise Mitberücksichtigung der Fremdsprachen führen. Das Übertrittsverfahren von der Primarschule an die Sekundarstufe I war deshalb nicht Gegenstand der aktuellen Verordnungsanpassungen. Die Anpassung im Übertrittsverfahren von der Sekundarschule ans Kurzzeitgymnasium wurde in der vorangehenden Antwort erläutert und ist vor allem auf den Wegfall der Naturlehre als Niveaufach zurückzuführen. Verschieden sind die Voraussetzungen insofern, weil der Zeitpunkt der Entwicklung der Lernenden ein anderer ist und der ganze Fächerkatalog, die Wochenstundentafel und der Unterricht an der Primarschule und der Sekundarschule ganz unterschiedlich sind.

Zu Frage 9: Stimmt die Befürchtung, dass mit den Verordnungsanpassungen der Übertritt ins KZG denjenigen Lernenden erschwert wird, die ihre Stärken vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern und weniger in den Sprachen haben? Wenn ja, wie wird das begründet?

Im bisherigen Übertrittsverfahren wurde das Fach Naturlehre je nach Strukturmodell für die Berechnung des Richtwerts unterschiedlich gewichtet (vgl. Antwort zu Frage 7). Wenn aber ein Schüler/eine Schülerin in den andern Fächern nicht über gute Leistungen verfügte, reichte ihm/ihr eine gute Note im Fach Naturlehre trotzdem nicht. Wir haben über 400 Notenbilder verglichen und dabei festgestellt, dass die Abweichung vom alten zum neuen Übertrittsverfahren zahlenmässig klein ist. Allerdings gibt es Einzelfälle, die deutlich abweichen. Die Schulleitungen der abnehmenden Schulen haben aber die Möglichkeit, im Rahmen des ganzheitlichen Verfahrens eine gute Note im Fach Naturlehre zu berücksichtigen, weil der Richtwert kein absoluter Minimalwert darstellt.

Zu Frage 10: Wie wird die Chancengleichheit zwischen den drei Modellen mit den Verordnungsanpassungen gewährleistet?

Die neue Regelung verbessert die Chancengleichheit und die Chancengerechtigkeit zwischen den drei Modellen wesentlich, denn bis anhin waren die Übertrittsbestimmungen und -

anforderungen unterschiedlich. Die Konzentration auf die vier Niveaufächer, die in allen Strukturmodellen als Niveaufächer unterrichtet werden müssen, vereinheitlicht die Entscheidungsgrundlagen.

Zu Frage 11: Ist die Umsetzung der erwähnten Verordnungen innerhalb der zeitlichen Vorgaben realisierbar?

Das Inkrafttreten der neuen Regelung haben wir bewusst so festgelegt, dass für die Schulen die Umsetzung in der Regel gut möglich ist. So müssen auf das nächste Schuljahr nur die Klassenbildungen der neuen Klassen der Sekundarschule und allfällige Modellwechsel aufgrund der Schülerzahlenentwicklung gemäss den neuen Vorgaben erfolgen. Mit einer Ausnahme kennen – wie bereits erwähnt – im kooperativen Modell alle Schulen bereits die Stammklasse A/B, so dass diese Umsetzung sicher problemlos möglich ist. Im getrennten Modell sind die Abweichungen bei der Klassenbildung noch kleiner. Sofern eine Gemeinde die Anforderung für ein Strukturmodell nicht erfüllt und einen Modellwechsel vornehmen muss, sind wir bereit, dafür die Frist zu verlängern, da für diese Planung sicher genügend Zeit zur Verfügung stehen muss. Die veränderten Übertrittsverfahren treten natürlich erst in den folgenden Jahren in Kraft, wenn die Lernenden und die Eltern zeitgerecht informiert werden konnten.